

Bebauungsplan Nr. 172 B/II "Inbso - Campus Leverkusen und Gewerbe" - 2. Auslegung Anlage 4(5)

Textliche Festsetzungen und Abstandliste

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet SO 1 'Hochschulgebiet' (gem. § 11 Abs. 2 BauVO)

Das Sondergebiet dient zur Umbringung von Hochschulanlagen sowie Betrieben und Dienstleistungen, die mit der Hochschule verbunden sind. Die Nutzungen dürfen das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2 Sondergebiet SO 2 'Technologie / Dienstleistungen / Bildung' (gem. § 11 BauVO)

Die Sondergebiete SO 2.1 bis SO 2.5 dienen zur Umbringung von Bildungseinrichtungen sowie Dienstleistungen, die auf die Hochschule bezogen sind, ebenso für unternehmensbezogene Dienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Die Nutzungen dürfen das Wohnen nicht erheblich beeinträchtigen.

1.3 Gewerbegebiet (gem. § 9 BauGB)

In den Gewerbegebieten sind die gemäß § 9(2) BauVO zulässigen Tätigkeiten und die gemäß § 9(3) BauVO zulässigen sonstigen Anlagen für technische, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätigkeiten nach § 1(5) BauVO nicht zulässig.

1.4 Gliederung der Gewerbegebiete nach ihrem Emissionsverhalten

Gewerbegebiete GE 1

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 2

In den Gewerbegebieten GE 2.1 bis GE 2.4 (einschließlich) sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 3

In den Gewerbegebieten GE 3 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 4

In den Gewerbegebieten GE 4 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 5

In den Gewerbegebieten GE 5 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 6

In den Gewerbegebieten GE 6 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 7

In den Gewerbegebieten GE 7 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 8

In den Gewerbegebieten GE 8 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 9

In den Gewerbegebieten GE 9 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 10

In den Gewerbegebieten GE 10 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 11

In den Gewerbegebieten GE 11 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 12

In den Gewerbegebieten GE 12 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 13

In den Gewerbegebieten GE 13 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 14

In den Gewerbegebieten GE 14 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 15

In den Gewerbegebieten GE 15 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 16

In den Gewerbegebieten GE 16 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 17

In den Gewerbegebieten GE 17 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 18

In den Gewerbegebieten GE 18 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 19

In den Gewerbegebieten GE 19 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 20

In den Gewerbegebieten GE 20 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 21

In den Gewerbegebieten GE 21 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 22

In den Gewerbegebieten GE 22 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 23

In den Gewerbegebieten GE 23 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 24

In den Gewerbegebieten GE 24 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 25

In den Gewerbegebieten GE 25 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Gewerbegebiete GE 26

In den Gewerbegebieten GE 26 sind gemäß § 1(9) in Verbindung mit § 1(5) BauVO Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (entsprechlich der Abstandsklassen 2007 des Abstandslisten NRW (RdSt. d. Ministeriums für Umwelt und Naturchutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBU.NRW 2007, S.6569) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Kennzeichnung im Plan	Lärmpegel gemäß DIN 4109	erforderlicher R _w des Außenbauteils für Außenbauteile in Wohnräumen (Schwimmplatte in Behältergruppenanlagen in Behältergruppenanlagen)	erforderlicher R _w des Außenbauteils für Außenbauteile in Wohnräumen (Schwimmplatte in Behältergruppenanlagen in Behältergruppenanlagen)
●●●●●●	3	30 dB(A)	35 dB(A)
●●●●●●●	4	35 dB(A)	40 dB(A)
●●●●●●●●	5	40 dB(A)	45 dB(A)
●●●●●●●●●	6	45 dB(A)	50 dB(A)

1. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Außenbauteilgruppen Anordnungen der Luftschallschirmung einzubauen. Die erforderlichen realisierbaren Schalldämmungen der Außenbauteile ergeben sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedingten Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden reduzierten Schalldämmungen aufweisen:

Die entsprechenden Nachteile über die Luftschallschirmung von Außenbauteilen, die sich im jeweiligen Lärmpegelbereich aus den Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) herausgeben von Deutschen Institut für Normung, Berlin) für Wohn- bzw. Büroanbauten sind vorzuziehen. Für Schlafräume sind bei Beurteilungspegeln von 45 dB(A) schalldämmende Belüftungseinrichtungen vorzuziehen. Die DIN kann dem Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht zu den Geschätzten eingesehen werden.

2. Maßnahmen zum Schutz vor Hitze und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Im Bereich der als A2 zweifach festgesetzten Fläche am Westrand des Flangebietes (Gewebegebiet), Gemeindefläche, ist die Herstellung eines Vernetzungskorridors sowie in der öffentlichen Grünfläche südlich der Planstraße 2 eine Lebensraumfunktion für die streng geschützten Arten Kreuzkröte und Zaunleuchte zu sichern; zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Gleichzeitg ist die allgemeine Biodiversität durch Anpflanzung von Gehölzen zu entwickeln und zu erhalten.

Für die Anlage von Gehölzen, 3 Baumreihen und 1 Niederhecke mit drei Abschnitten sind ausschließlich lebensraumtypische Gehölzarten gem. Planzeile im Anhang zu pflanzen. Folgende Mindestqualitäten und Pflanzabstände sind einzuhalten: Strauch 1x1 verpflanzt 60-100cm* bei einem Pflanzabstand 1m x 1,5m; Solitärbäume mit einem Mindest-Stammumfang von 16-18cm oder mehrstammig mit einer Mindesthöhe von 300-350cm; Solitärkriecher mit Mindestqualität „Solitär 3 verpflanzt 150-200cm“. Bäume dürfen nicht mehr als 50% der Fläche überschreiten. Die Entwicklungsphase der Bäume ist auf maximal 10 Jahre zu begrenzen. Die Entwicklungsphase der Niederhecke muss mindestens 0,8m betragen. Die Gehölzflächen sind im Abstand von 5 Jahren durch Gehölzfrucht zu pflegen. Für die Anlage erdloser Wiesen sind geeignete Saatmischungen (insbesondere Trockenrasen und Schilfrasen) bestehend aus gebietstypischen Wildkräutern zu verwenden. Die Erntestopp sind als blütenreiche Säme zu trockenrasen zu entwickeln.

Auf 100m Strecke sind überwegend sonnenorientiert Laufflächen in mindestens 2 Zm Breite und auf weiteren 100m in mindestens 2m Breite aus Natur-Kies-Band oder gebrochenen Stoffen (Natur-Eicheholz/Flecht-/Feinschotter) herzustellen. Die Lauffläche ist auf 50% der Fläche frei von Bewuchs zu halten.

Im Abstand von mindestens 20m sind in Bereich des Vernetzungskorridors mindestens 17 Positionen aus Blocksteinen der Größe 15-30cm herzustellen.

An 3 sonnenorientierten und gewässernahen Positionen sind Sandverstecke aus einem für Kreuzkröten geeigneten Material, z.B. Sand, Kies, Kiesel, als Winterquartiere anzulegen und von Aufweiche frei zu halten.

An mindestens 4 Positionen sind sonnenorientiert Leichterwässer der Kärlingsartenart Lach- und Tümpelarten in Form von Tümpeln mit einem inngang 200cm anzulegen. Die Tümpel müssen eine Mindestwasserstiefe von 1m aufweisen. Die Gewässer sind dauerhaft zu erhalten.

Die Gehölzarten sind:

Tafelreihe	Gehölzarten/LeX, typ (22.00 - 22.00 Uhr)	Gehölzarten/LeX, nacht (22.00 - 22.00 Uhr)
GE 1.1	90 (BA)	35 (BA)
GE 1.2	90 (BA)	35 (BA)
GE 1.3	90 (BA)	40 (BA)
GE 1.4	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.5	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.6	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.7	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.8	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.9	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.10	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.11	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.12	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.13	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.14	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.15	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.16	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.17	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.18	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.19	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.20	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.21	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.22	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.23	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.24	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.25	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.26	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.27	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.28	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.29	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.30	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.31	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.32	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.33	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.34	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.35	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.36	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.37	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.38	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.39	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.40	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.41	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.42	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.43	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.44	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.45	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.46	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.47	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.48	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.49	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.50	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.51	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.52	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.53	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.54	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.55	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.56	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.57	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.58	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.59	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.60	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.61	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.62	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.63	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.64	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.65	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.66	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.67	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.68	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.69	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.70	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.71	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.72	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.73	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.74	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.75	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.76	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.77	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.78	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.79	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.80	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.81	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.82	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.83	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.84	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.85	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.86	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.87	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.88	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.89	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.90	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.91	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.92	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.93	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.94	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.95	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.96	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.97	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.98	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.99	90 (BA)	45 (BA)
GE 1.100	90 (BA)	45 (BA)

12.4 Werbeanlagen

12.4.1 Anbringensort

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden zulässig, sind in nur Werbung an der Fassade der Leistung zulässig.

Oberhalb der Traufhöhe bzw. Atika und auf dem Dach sind Werbeanlagen unzulässig.

12.4.2 Größe und Auslastung

Für die Größe und Auslastungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:

Werbeanlagen dürfen in Summe eine Anzeigefläche von 15% der Fassadenfläche der Gebäudeseite nicht überschreiten.

Alle Höhen- und Größenangaben beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergründfläche.

Wichtig zur Gebäudeturm anzuzeigende Werbeanlagen dürfen eine Auslastung von 0,75 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufzubauende Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionshöhe über die Gebäudeteile hinausragen.

12.4.3 Flächen, Hinweisflächen

Es ist eine Fahrbahn, 1. Fahnenmast oder eine Hinweisfläche je angefangene 100,0m Grundstücksbreite zur öffentlichen Verkehrsmittel zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsmittel müssen sie einen Abstand von 1,0m einhalten.

Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Elemente sind hier bis zu einer Größe von 6,0 m zulässig.

Transparenz- oder Hinweisflächen sind entweder als vertikale Elemente oder einer Höhe über der natürlichen bzw. geneigten Geländeoberfläche von bis zu 3,0 m und einer Breite von bis